

rücksichtigung der ständischen Anträge und zugleich unter Hinzufügung der annoch nachträglich vereinbarten Decision zu Artikel 245, unter dem 16ten Juni 1840 erlassen worden. Es hat jedoch die von den getreuen Ständen dem Artikel 230 gegebene Auslegung Unsere Genehmigung nicht erhalten mögen und ist daher die zu diesem Artikel beantragte Decision ausgesetzt geblieben.

Auch hat

15) die von den getreuen Ständen in der die provisorische Landtagsordnung betreffenden Schrift vom 27sten Februar 1840 beantragte Auszahlung der ständischen Tage- und Reisegelder im 14 Thalerfuße, ohne Aufgeld, nach Maaßgabe Unseres Decrets vom 18ten März d. J., bereits ihre Erledigung gefunden.

Nachdem übrigens

16) die getreuen Stände in der Schrift vom 10ten Februar 1840 die nachträgliche Genehmigung zu der wegen Besetzung der Gerichtsbank bei Patrimonialgerichten auf dem Lande unter dem 13ten December 1838 bereits erlassenen Verordnung ausgesprochen haben, so hat dieser Gegenstand seine Erledigung erhalten und ist, dem hierbei geschehenen Antrage gemäß, die erlassene Vorschrift durch die Verordnung vom 15ten Februar 1840 annoch generalisirt worden.

Hiernächst sind in Bezug auf die

B. übrigen Vorlagen, über welche die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände Uns bereits vorliegen, theils

a)

Unsere Entschliessungen darauf ihnen in besonderen Decreten zugegangen, wie namentlich:

- 1) wegen der Immobilienbrandversicherungsanstalt, durch Decret vom 9ten,
  - 2) wegen der künftigen Münzverfassung, durch dergleichen vom 16ten, und
  - 3) wegen des Staatsbudgets, durch dergleichen vom 19ten dieses Monats;
- theils lassen Wir ihnen

b)

soweit es annoch Unserer Entschliessung und Erklärung darauf bedarf, solche in Folgendem unverhalten sein:

- Die von den getreuen Ständen gewünschten Abänderungen und gemachten Anträge
- 1) bei dem Gesetzentwurfe über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes,
  - 2) bei den durch Decret vom 8ten Februar 1840 vorgeschlagenen Decisionen einiger zweifelhaften Rechtsfragen,
  - 3) bei dem Gesetzentwurfe, einige Bestimmungen über das Wechselrecht betreffend, und